

Was verschiedene Staaten in der Corona-Krise unternehmen: Verlustrückträge

Kurzinformationen zu ausgewählten Staaten



© shutterstock

Angesichts der massiven negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen der hoheitlichen Eindämmungsmaßnahmen gegen COVID-19 haben die Regierungen der betroffenen Staaten diverse Maßnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur und zur Sicherstellung der Liquidität von Unternehmen ergriffen und werden weitere ergreifen. Ein insoweit marktwirtschaftliches Verfahren ist die umfassende Anerkennung von steuerlichen Verlustrückträgen. Sie ermöglicht es, COVID-19-bedingt auftretende Verluste mit Gewinnen aus Vorjahren zu verrechnen und dadurch eine Steuererstattung auf bereits gezahlte oder geschuldete Körperschaft- und Einkommensteuer zu erhalten. Dies hilft Unternehmen, die grundsätzlich profitabel sind, also in den Vorjahren Gewinne erzielt haben und Steuern auf diese Gewinne abgeführt haben. Es hilft hingegen nicht jenen Unternehmen, die bereits vor Ausbruch der Pandemie nicht profitabel waren. Vor diesem Hintergrund enthält das vorliegende **cepBriefing** eine Übersicht für einige wichtige EU-Staaten und die USA darüber, wo welche Möglichkeiten für Verlustrückträge bestehen oder angesichts der derzeitigen Situation neu eingeführt wurden.

Verlustrücktragsmöglichkeiten

Rechtslage	Betrachtete Steuerart	Zahl der Jahre		Gutschrift für Verluste aus		Maximale Höhe		Erstattung	
		vor 2020	2020	vor 2020	2020	vor 2020	2020	vor 2020	2020
Belgien	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Deutschland	Körperschaftsteuer, Einkommensteuer	1	1	laufendem Veranlagungszeitraum	laufendem Veranlagungszeitraum sowie pauschal 2020 und 2021	1 Mio. Euro (2 Mio. Euro für gemeinsam veranlagte Ehegatten)	5 Mio. Euro (10 Mio. Euro für gemeinsam veranlagte Ehegatten)	nach Einreichung der Steuererklärung für das Vorjahr	sofort nach Beantragung
Frankreich	Körperschaftsteuer, Einkommensteuer	1	1	laufendem Veranlagungszeitraum	laufendem Veranlagungszeitraum	1 Mio. Euro (keine max. Höhe für Ein-Personen-Gesellschaften)	1 Mio. Euro (keine max. Höhe für Ein-Personen-Gesellschaften)	nach Einreichung der Steuererklärung für das Vorjahr	nach Einreichung der Steuererklärung für das Vorjahr
Italien	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niederlande	Körperschaftsteuer	1	1	laufendem Veranlagungszeitraum	laufendem Veranlagungszeitraum	unbegrenzt	unbegrenzt	nach Einreichung der Steuererklärung für 2020	sofort nach Beantragung
Österreich	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rumänien	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schweiz	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Spanien	Körperschaftsteuer	–	1	–	2020	–	1 Mio. Euro	–	nach Einreichung der Steuererklärung für 2019
Vereinigtes Königreich	Körperschaftsteuer	1	1	laufendem Veranlagungszeitraum	laufendem Veranlagungszeitraum	unbegrenzt	unbegrenzt	nach Einreichung der Steuererklärung für 2020	nach Einreichung der Steuererklärung für 2020
USA	Bundeseinkommenssteuer	–	5	–	2018 – 2020	–	unbegrenzt	–	Erstattung nach Einreichung der Steuererklärung für 2018, 2019 bzw. 2020

* Als Veranlagungszeitraum gilt der Zeitraum, für den die Besteuerungsgrundlagen ermittelt werden.

Erläuterungen

Belgien:

In der belgischen Regierung wird derzeit die Einführung einer einmaligen Verlustrücktragsmöglichkeit geprüft. So sollen die für das 2020 zu erwartenden Verluste für ein Jahr mit den Gewinnen aus dem Jahr 2019 verrechnet werden können. Es soll eine max. Höhe von 20 Mio. Euro festgelegt werden.

Deutschland:

Um die Liquidität von Unternehmen in der Krise zu verbessern, kann der Verlustrücktrag seit April 2020 pauschal ermittelt werden. Unternehmen, die 2020 keine Vorauszahlungen für Körperschafts- oder Einkommensteuer leisten müssen, können einen Verlustrücktrag i.H.v. 15% ihrer Einkünfte (Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden, beantragen. Ausgenommen vom Verlustrücktrag sind insbesondere Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäften) gemäß § 23 EStG, sonstigen Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EStG, gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG, gewerblichen Termingeschäften gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 bis 5 EStG und Steuerstundungsmodellen, denen der Steuerpflichtige als Anleger nach dem 10.11.2005 beigetreten ist (§ 15b EStG). Der pauschale Verlustrücktrag gilt für Verluste in 2020 und 2021 und kann bereits in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden, z.B. über die Bildung einer Corona-Rücklage, die bis spätestens Ende 2022 aufzulösen ist.

Frankreich:

Von den Verlustrücktragsregelungen ausgenommen sind „nicht-berufliche Gewerbeverluste“, d. h. Ertragsverluste aus Tätigkeiten, die der Steuerzahler nicht hauptberuflich ausübt; auch landwirtschaftliche Verluste, soweit zusätzliche Einkünfte über 111.752 Euro (für das Steuerjahr 2019) liegen, und nicht-gewerbliche Ertragsverluste aus gewerblichen Berufstätigkeiten.

Spanien:

Die Möglichkeit eines Verlustrücktrags existiert nur in den beiden baskischen Provinzen Bizkaia und Gipuzkoa, deren Regionalparlamente dies beschlossen haben. Körperschaftssteuerzahler können dabei eine außerordentliche Steuergutschrift von bis zu 60% der effektiven Steuerschuld für 2019 in Anspruch nehmen, wenn:

- ihr Geschäftsvolumen im ersten Halbjahr 2020 mindestens 25% unter dem im ersten Halbjahr 2019 ist,
- sie im Finanzjahr 2019 ein positives Betriebsergebnis haben und das Betriebsergebnis der ersten Hälfte des Jahres 2020 mindestens 50% unter dem Betriebsergebnis der ersten Hälfte des Jahres 2019 liegt und
- die Gutschrift zur Kompensierung der negativen Bemessungsgrundlage des Jahres 2020 oder zu solchen Ausgaben verwendet wird, die Recht auf Steuerabzüge für das Steuerjahr 2020 geben.

Vereinigtes Königreich:

Die britischen Vorschriften zur Körperschaftsteuer („Corporation Tax“) sehen Anrechnungsmöglichkeiten für verschiedene Verlustarten vor. Vorliegend wurde die Verlustrücktragsmöglichkeit für Handelsverluste („trading losses“) betrachtet. Zu beachten ist, dass jene Regelungen explizit Gewinne aus dem zurückliegenden 12-Monatszeitraum erfassen. Bei der Einstellung des Handels gilt ein 3-Jahreszeitraum.

USA:

Da vor 2018 noch ein höherer Steuersatz von 35% galt (heute: 21%), führt die neue Vorschrift aus dem CARES Act nicht nur zu einer Verschiebung der Steuerlast, sondern auch zu einem Steuervorteil.